

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Richtlinie für Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren
der TU Dortmund Seite 1 - 3

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen
Universität Dortmund vom 12.01.2021 Seite 4 - 6

Richtlinie für Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren der TU Dortmund

I. Allgemeines

Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der TU Dortmund, die herausragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, können nach Eintritt in den Ruhestand im Rahmen einer Seniorprofessur weiterhin für die TU Dortmund tätig sein. Voraussetzung ist das Vorliegen eines erkennbaren Mehrwerts für die TU Dortmund an dieser Tätigkeit, der nicht im Rahmen des regulären universitären Betriebs erbracht werden kann. Dies kann beispielsweise ein koordiniertes Projekt in Forschung oder Lehre oder ein gesellschaftsrelevantes, öffentlichkeitswirksames Projekt im Interesse der TU Dortmund sein.

Ein Rechtsanspruch auf diese Tätigkeit besteht nicht.

Ruhestandsprofessorinnen/Ruhestandprofessoren können für die Laufzeit der Seniorprofessur die Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor“ tragen.

Sie erhalten eine Vergütung, die die Versorgungsbezüge in der Regel auf ein Niveau zwischen 80 % und 90 % der letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge anhebt.

Die Vergütung der jeweiligen Universitätsprofessorin/des jeweiligen Universitätsprofessors wird aus zentralen Mitteln der TU Dortmund gezahlt. Die Kosten der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen für die Universitätsprofessorin/den Universitätsprofessor trägt die jeweilige Fakultät.

Die Seniorprofessur hat eine Laufzeit von maximal drei Jahren. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Hierzu ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

Die Seniorprofessur kann während ihrer Laufzeit von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Vorliegen und Angabe eines Grundes beendet werden.

Der/die Universitätsprofessor/in legt dem Rektorat alle sechs Monate einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vor.

II. Verfahren

1. Antrag

Die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät stellt einen schriftlichen Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur für eine Universitätsprofessorin/einen Universitätsprofessor nach Eintritt in den Ruhestand an die Rektorin/den Rektor. Der Antrag ist zuvor durch den Fakultätsrat zu beschließen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben zu der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor,
- b) Darlegung der herausragenden Leistungen in Forschung und Lehre,
- c) Darlegung, inwieweit die Seniorprofessur einen weiteren sichtbaren Mehrwert für die TU Dortmund im oben erläuterten Sinne hat,
- d) Konkretisierte Darstellung der Aufgaben, die die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor übernehmen soll, ggf. Erläuterung welche Aufgaben darüber hinaus übernommen werden,
- e) Detaillierte Aufstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen und Angaben zur Sicherstellung der Finanzierung,
- f) Erforderlichenfalls die Benennung der aktiv beschäftigten Person, die für die Seniorprofessur sachlich richtig zeichnet.
- g) Protokoll der Fakultätsratssitzung, in der der Antrag beschlossen wurde.

2. Entscheidung über Antrag

Über den Antrag entscheidet das Rektorat. Das Rektorat kann den Antrag zurückweisen oder genehmigen. Er ist insbesondere zurückzuweisen, wenn die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

3. Übertragung der Seniorprofessur

Genehmigt das Rektorat den Antrag, erfolgt im Anschluss eine gesonderte schriftliche Übertragung zwischen der TU Dortmund und der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor.

Die Übertragung regelt:

- die Laufzeit und die Beendigungsoption,
- die wahrzunehmenden Tätigkeiten,
- die Vorlage eines Tätigkeitsberichts
- die Vergütung,
- die Zurverfügungstellung von räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen.

Die Vereinbarung wird von der Rektorin/dem Rektor, der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät sowie der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor unterzeichnet.

III. Mitwirkung in Gremien

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG NRW sind Professorinnen/Professoren im Ruhestand Mitglieder der TU Dortmund. Soweit sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der TU Dortmund sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

Dortmund, den 18. Dezember 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12.01.2021

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-HochschulmaßnahmenG vom 1.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 21. November 2018 (AM Nr. 25/2018, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 05. August 2020 (AM Nr. 27/2020, S. 74) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 222,87 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendensport 0,51 €,

4. die Theater-Flat 1,50 €,
 5. das Semesterticket 209,38€ (davon 151,98 € VRR und 57,40 € NRW-Erweiterung),
 6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
 7. das Hochschulradio Eldorado 0,25 €,
 8. MetropolRadRuhr 1,50 €,
 9. Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.
- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
Die Anteile nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-9 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

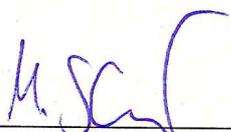
§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 09. Dezember 2019 (AM Nr. 26/2019, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 15.12.2020.

Dortmund, den 07.01.2021

Die Sprecherin
des Allgemeinen Studierendenausschusses


Marlene Schlüter

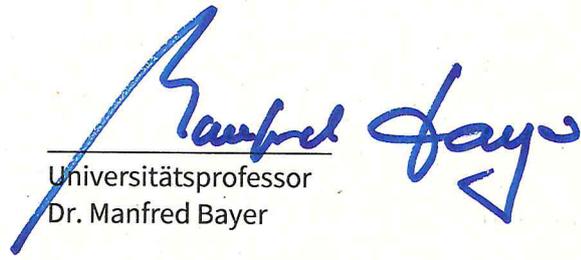
Dortmund, den 07.01.2021

Der Präsident des
Studierendenparlamentes


Florian Virow

Dortmund, den 12.01.2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer